Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. März 2019

250. Stadt Zürich, Krisenintervention im Kinderhaus Entlisberg, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 165/2016 erteilte der Regierungsrat der Stadt Zürich eine Beitragsberechtigung für den Betrieb der Krisenintervention im Kinderhaus Entlisberg im Umfang von sechs Plätzen bis Ende 2018. Mit Eingabe vom 21. Dezember 2017 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Die in die 24-Stunden-Kindertagesstätte integrierte Krisenintervention im Kinderhaus Entlisberg nimmt zeitlich befristet Säuglinge und Kleinkinder bis zum Alter von fünf Jahren auf, die aus verschiedenen Gründen eine sofortige, professionelle Betreuung ausserhalb der Familie benötigen. Neben kurzzeitigen Entlastungen finden in Zusammenarbeit mit der einweisenden Behörde und unter Einbezug der Eltern Abklärungen statt, um innert sechs Monaten eine Anschlusslösung vorzubereiten. Die sozialpädagogischen Betreuungs- und Erziehungsleistungen für die Kleinkinder werden während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr erbracht.

Die Stadt Zürich verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb der Krisenintervention im Kinderhaus Entlisberg, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom Dezember 2017. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stadt Zürich für den Betrieb der Krisenintervention im Kinderhaus Entlisberg wird mit Wirkung ab 1. Januar 2019 im Umfang von sechs Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2022. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2021 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stadt Zürich, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Regula Keller, Geschäftsbereich Kinderbetreuung, Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich (im Doppel für sich und die Gesamtleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli